

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 8 | Freitag, 28. Februar 2025

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Faschingsdienstag, 4. März 2025

Die Ämter der Stadtverwaltung, einschließlich des Bürgerbüros schließen am Faschingsdienstag, 4. März 2025, bereits um 12 Uhr.

Das EZS und der Recyclinghof haben am Faschingsdienstag von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Die Stadtbibliothek hat am Faschingsdienstag von 10 bis 13 Uhr geöffnet.

Der Pflegestützpunkt ist am Faschingsdienstag ab 14 Uhr telefonisch erreichbar unter 09122 860-595.

Das Stadtmuseum hat in den Faschingsferien vom 5. bis 9. März regulär von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist während der Faschingsferien vom 3. bis 7. März 2025 geschlossen. Anmeldungen sind jedoch über die Web-Seite [www.vhs.schwabach.de](http://www.vhs.schwabach.de) und per Mail [vhs@schwabach.de](mailto:vhs@schwabach.de) möglich.

Stadt Schwabach, 21.02.2025

Peter Reiß

Oberbürgermeister

## Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Umbau eines Einfamilienhauses: Errichtung eines zweigeschossigen Anbaus, eines Zwerchhauses, einer Dachgaube sowie Ausbau des DG auf dem Anwesen Igelsdorfer Weg 87, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1446/59 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 20.02.2025, BV-Nr. 333 / 2024 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 28.02.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

*(Fortsetzung auf Seite 2)*

(Fortsetzung von Seite 1)

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 24.02.2025

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

## **12. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabach (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS)**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 1 Abs. 2a Satz 4 und des Art. 22a Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVB1. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4.6.2024 (GVB1. S. 98) und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGB1. I S. 2413, her. S. 2908), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGB1. I. Nr. 409), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabach:

I.

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die gebäudebezogenen“ durch die Worte „die auf bauliche Anlagen bezogen“ ersetzt.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,

- a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich erlaubt sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG;
- b) die in Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bestehen;
- c) die nach § 4 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zulassungsfrei sind;
- d) die ausschließlich und unmittelbar den Zwecken von Religionsgemeinschaften dienen,
- e) die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung (z. B. bei Neubau oder Verlegung einer Straße) unentgeltlich ausgeübt werden dürfen, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- f) die von oder im Auftrag von Behörden ausgeübt werden,
- g) für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren (§ 3 Abs. 1 der Plakatierverordnung),
- h) von Einrichtungen der öffentlichen Hand einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden.

(2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Körperschaften, beispielsweise Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen oder Konzerte, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

3. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird nach dem Begriff Sondernutzung das Wort „tatsächlich“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 3 wird der Begriff „Bauannahmen“ durch den Begriff „Baumaßnahmen“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides ein.“

6. § 7 werden die Absätze 2, 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

7. Die Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Allgemeines

Dieses Gebührenverzeichnis gilt nur für solche Sondernutzungen, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei sind.

1. Der Erlass oder die Ermäßigung bezieht sich nur auf die Sondernutzungsgebühr, nicht auf die Verwaltungsgebühren.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

2. Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt

- der erstgenannte für die Straßengruppe 1
- der zweitgenannte für die Straßengruppe 2
- der letztgenannte für die Straßengruppe 3

II. Tarife

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EURO	Mindestgebühr
1	Aufführungen, Veranstaltungen				
	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme			20,00 bis 1.650,00	
2	Straßenkünstler		Max 3 Tage/ pro Genehmigung	5,00 höchstens 15,00	
3	Aufgrabungen	lfdm	Woche	0,65	8,00
4	Baueinplankungen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Container, - Abstellen / Lagern von Baumaterialien	m <sup>2</sup>	Woche	0,65	8,00
5	Baugerüste				
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Woche	0,65	8,00
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Woche	0,90	8,00
6	Firmenschilder				
	a) an der Betriebsstätte,	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	20,00	8,00
	b) Hinweisschilder zur Betriebsstätte (Wegweiser)	m <sup>2</sup>	Jahr	20,00	8,00
6.1	Plakatierung				
	a) gewerblich	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,45	8,00
	b) nicht gewerblich	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,17	7,00
6.2	Werbeständer	Stück	Monat	8,00 / 8,00 / 4,00	
7	Informationsstände				
	a) nicht gewerblich	m <sup>2</sup>	Tag	1,00	7,00
	b) gewerblich	m <sup>2</sup>	Tag	3,00	

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

8	Markisen	lfdm	Jahr	9,30/6,30/4,50	8,00
9	Masten, Säulen, Stützpfeiler				
	a) langfristig	Stück	Jahr	23,00/12,00/12,00	8,00
	b) kurzfristig	Stück	Monat	2,50/1,15/1,15	8,00
10	Stuhl und Tischaufstellung				
	a) langfristig	m <sup>2</sup>	Saison 01.03. – 31.10.	20,00/10,00/6,00	
	b) kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	1,00/0,50/0,35	8,00
11	Treppen, Trittstufen	m <sup>2</sup>	Jahr	20,00	8,00
12	Überspannungen, Überquerung, Baustromanschluss	pro Überspannung	Woche	2,50	8,00
13	Verkaufsstände, -automaten, -wägen, -anhänger				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	80,00/40,00/30,00	
	b) kurzfristig	lfdm	Tag	5,00/3,00/2,00	8,00
14	E-Scooter	Stück	Jahr		50,00
15	Warenausstellungen, Warenauslagen, Kleiderstände, Buchausstellungen, u.ä.				
	a) langfristig	m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	10,00/5,00/3,00	
	b) kurzfristig	m <sup>2</sup> Grundfläche	Tag	0,50/0,30/0,30	8,00
16	Postablagekasten		Je Kasten + Verwaltungsgeb. für jeden neuen Kasten	75,00	
17	Für Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind und mit einer aufgeführten Tarifstelle auch nicht vergleichbar sind				
	a) gewerblich	Rahmengebühr		8,00 bis 600,00	
	b) nicht gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 110,00	

(Fortsetzung auf Seite 6)

*(Fortsetzung von Seite 5)*

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 05.02.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister